

RS OGH 2023/10/24 13Ra31/23s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2023

Norm

ZPO §267 Abs1

1. ZPO § 267 heute
2. ZPO § 267 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Wenn die beklagte Partei (Arbeitgeberin) zu einem in der Klage im Detail nachvollziehbar berechneten (Teil)Anspruch auf Urlaubersatzleistung der Höhe nach keine Einwendungen erhebt, sondern nur allgemein behauptet, die Kündigungsentschädigung sei „falsch“ berechnet, liegt zumindest zur Höhe der Urlaubersatzleistung eine unsubstantiierte Bestreitung im Sinn des § 267 Abs 1 ZPO und der Rechtsprechung dazu vor: Die beklagte Arbeitgeberin hatte aufgrund der Führung des Lohnkontos und der Durchführung der Lohnabrechnung Einsicht in alle maßgeblichen Umstände, insbesondere die Lohnhöhe und die konsumierten Arbeitszeiten; deshalb wäre es ihr leicht möglich gewesen, insbesondere die Höhe der Urlaubersatzleistung konkret betraglich zu bestreiten. Wenn die beklagte Partei (Arbeitgeberin) zu einem in der Klage im Detail nachvollziehbar berechneten (Teil)Anspruch auf Urlaubersatzleistung der Höhe nach keine Einwendungen erhebt, sondern nur allgemein behauptet, die Kündigungsentschädigung sei „falsch“ berechnet, liegt zumindest zur Höhe der Urlaubersatzleistung eine unsubstantiierte Bestreitung im Sinn des Paragraph 267, Absatz eins, ZPO und der Rechtsprechung dazu vor: Die beklagte Arbeitgeberin hatte aufgrund der Führung des Lohnkontos und der Durchführung der Lohnabrechnung Einsicht in alle maßgeblichen Umstände, insbesondere die Lohnhöhe und die konsumierten Arbeitszeiten; deshalb wäre es ihr leicht möglich gewesen, insbesondere die Höhe der Urlaubersatzleistung konkret betraglich zu bestreiten.

Entscheidungstexte

- 13 Ra 31/23s

Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 24.10.2023 13 Ra 31/23s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2023:RI0100192

Im RIS seit

01.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2023

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at